

## **Versuchte Verbrechensanstiftung**

*BGH, Beschluss vom 08.05.2019 – 1 StR 76/19, NStZ 2019, 595 m. Anm. Rückert*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Der Angekl. A wollte seine Ehefrau E durch einen Auftragsmörder umbringen lassen. A erhielt einen Hinweis, dass Mo für solche Dienstleistungen zur Verfügung stünde. Am 6.11.2017 forderte A daher Mo auf, dieser solle die E umbringen und bot 5000 Euro als Anzahlung an. Mo war allerdings ein V-Mann der Polizei und ging nicht weiter auf das Ansinnen des A ein, weil er erst Rücksprache mit seiner Führungsbeamtin nehmen wollte. Später vereinbarte Mo mit A ein Treffen. Bei diesem Treffen am 10.11.2017 stellte Mo dem A den verdeckten Ermittler S vor. A und S einigten sich darauf, dass S die E für 40.000 Euro töten würde; A sollte 5000 Euro zahlen. Anschließend fuhren A und S gemeinsam zur Wohnung der E und kundschafteten die Lage aus. A und S einigten sich darauf, dass S die Tat in der Tiefgarage mit einer schallgedämpften Waffe ausführen sollte. S betonte jedoch, A müsse ihm den Zeitpunkt der Tatausführung überlassen. Um keine Anzahlung leisten zu müssen, sagte A zu S, sein Freund Ma würde ihm demnächst ein Darlehen gewähren. S sagte A daraufhin, er werde einen Anruf bei Ma als „Garantie“ verstehen. A rief Ma an, der jedoch misstrauisch wurde und ein Darlehen verweigerte. A sagte zu S, er werde Ma bald erneut auf das Darlehen ansprechen und S dann anrufen. Als A am 11.11.2017 den Aufenthaltsort der E in Erfahrung bringen wollte, konnte er diese nicht finden. Er rief S an und teilte diesem mit, E sei im Krankenhaus und eine Tatausführung derzeit nicht möglich. Er werde erneut anrufen, wenn „alles klar“ sei. Die Ehefrau hatte sich bereits am 7.11.2017 auf Anraten der Polizei in Sicherheit gebracht. Am 14.11.2017 wurde A verhaftet.

### **II. Entscheidungsgründe**

Der BGH verneint die Überschreitung der Schwelle zum Versuch der Verbrechensanstiftung. Diese sei erst dann erreicht, wenn die Bestimmungshandlung auf eine ausreichend bestimmte Tat konkretisiert ist und der Angestiftete die Tat begehen könnte, wenn er dies wollte. Dies sei anzunehmen, wenn der Anzustiftende den Einflussbereich des Anstifters verlassen hat und er nach der Vorstellung des Anstifters die Tat jederzeit eigenmächtig zu einer von ihm selbst bestimmten Zeit begehen kann. Dies sei zu keinem Zeitpunkt der Fall gewesen. Mo sei die Identität der E nicht bekannt gewesen. Dem S gegenüber sei die Tat zwar hinreichend konkretisiert worden. Allerdings sei aus Sicht des A noch die Einholung der Darlehenszusage und die Mitteilung der Zusage an S (10.11.) bzw. die Mitteilung „es sei alles klar“ an S (11.11.) als „Startsignal“ notwendig gewesen, sodass A das Geschehen noch nicht aus der Hand gegeben habe. Da eine weitere Aufklärung zu Lasten des A nicht zu erwarten war, war A gem. § 354 Abs. 1 StPO freizusprechen.

### **III. Problemstandort**

Der Versuch der Beteiligung nach § 30 StGB ist ein häufig wiederkehrendes Problemfeld in Klausuren (auch des Staatsexamens). Das unmittelbare Ansetzen zum Versuch der Verbrechensanstiftung eignet sich auch hervorragend, um Grundsätze des Allgemeinen Teils und die Argumentation am konkreten Sachverhalt abzu prüfen.